



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Monika Hohmann (DIE LINKE)

Frühförderung und Betreuungssituation von Kindern mit Sinnesbehinderungen in integrativen Kindertagesstätten in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/1304

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

- 1. Wie viele Kinder mit Sinnesbehinderungen werden derzeit im Land Sachsen-Anhalt in integrativen Kindertagesstätten betreut? Bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Einrichtungen aufschlüsseln.**

Die Angaben sind der beigefügte Anlage 1 zu entnehmen. Darin enthalten sind alle Leistungstypen (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie die Fälle, bei denen die Behinderungsart noch nicht eindeutig bestimmt ist. Gerade bei Kindern steht meist noch nicht eindeutig fest, welche „Hauptbehinderung“ vorliegt.

- 2. Wie viele Fachkräfte stehen für die Absicherung der Frühförderung und Betreuung der betroffenen Kinder je integrativer Kindertagesstätte zur Verfügung? Bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Einrichtungen aufschlüsseln.**

Die Unterscheidung des Personaleinsatzes innerhalb der verschiedenen Behinderungsarten, im Bereich der integrativen Kindertagesstätten (iKita) bzw. der integrativen Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 8 KiFöG, ist nicht möglich. Der Landesregierung liegen keine Angaben speziell darüber vor, welches Personal mit welcher Qualifikation tatsächlich für welche betroffenen Kinder eingesetzt wird.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 09.01.2018)

Es kann lediglich eine Aussage zu den generell möglichen Personalqualifikationen im Eingliederungshilfebereich getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung muss entsprechendes Personal vorgewiesen werden. Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen im Bereich der integrativen Versorgung in Kindertagesstätten, die für die Bereiche Kindergarten und Krippen (Anlage 2), sowie für den Hortbereich (Anlage 3) beigefügt sind.

Hinsichtlich der Hörfrühförderung wird mitgeteilt, dass zwar keine Hörfrühförderung durch eine Kita/iKita erfolgt. Jedoch gibt es im Land Sachsen-Anhalt insgesamt 4 Hörfrühförderzentren, welche die Leistung ambulant oder mobil erbringen. Bei der mobilen Leistungserbringung, geregelt in einer Musterleistungsbeschreibung, kann der Ort der Leistungserbringung auch die Kita sein. In den 4 Zentren arbeiten u. a. 11 ausgebildete Fachkräfte für Hörfrühförderung. Die Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme wurde über einen Zeitraum von 2,5 Jahren im Auftrag des Landes durchgeführt. Verwiesen wird hierzu auch auf den nachstehenden LINK im Internet:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/menschen-mit-behinderungen/aktuelles/hoergerichtete-fruehfoerderung-in-sachsen-anhalt/>

3. Über welche Qualifikationen verfügen die Fachkräfte, die für die Förderung und Betreuung der betroffenen Kinder zuständig sind?

Einzelne Qualifikationen sind nicht bekannt. Die geforderten Qualifikationen sind entsprechend der in der Antwort zu Frage 2 genannten Leistungsbeschreibungen dem Sozialamt vor Beginn der Maßnahme und bei den Vergütungsverhandlungen nachzuweisen. Die Qualifikation des Personals der Frühförderstellen ist in der Landesrahmenempfehlung aufgeführt. Auch hier sind vor Beginn der Fördermaßnahmen, Nachweise zu erbringen.

Anzahl der Kinder in integrativer Betreuung nach Behinderungsart, Einrichtung und zuständiger hGK zum 30.06.2017

SQL-Auswertung vom 07.12.2017 mit DB-Stand 11/2017

Bei den grau unterlegten Fällen konnte die Art der Behinderung noch nicht eindeutig ermittelt werden. In der Auswertung sind die Leistungstypen Krippe, Kindergarten und Hort enthalten.

Einrichtung	Ort der Einrichtung	zuständige hGK	Anzahl der Kinder
iKita Zeitz Albrec31	Zeitz	BLK	*
iKita Wienr Kampstr5	Wienrode	HZ	*
iKita Blank Regenste	Blankenburg (Harz)	HZ	5
iKita Pabst Schulweg	Huy	HZ	4
iKita Zeitz G.Schol8	Zeitz	BLK	*
iKita Weiße Müllne22	Weißenfels	BLK	*
iKita Werni Vecken71	Wernigerode	HZ	9
iKita Dessa Radegas1	Dessau-Roßlau	DE	5
iKita Werni W.Grosse	Wernigerode	HZ	3
iKita Nebra K.Lieb10	Nebra (Unstrut)	BLK	*
iKaSA Helms Walbeck7	Helmstedt	BÖ	*
iKita Ilsen Goetehw5	Ilsenburg	HZ	4
iKita Halbe Friede52	Halberstadt	HZ	3
iKita Quedl Adelheid	Quedlinburg	HZ	*
iKHrt Halbe JGagarin	Halberstadt	HZ	*
iKita Naumb SONNENSCH	Naumburg (Saale)	BLK	*
iKita Quedl Brühlst2	Quedlinburg	HZ	*
iKita Neins Linden22	Thale	HZ	*
iKita Naumb Kuglerst	Naumburg (Saale)	BLK	*
iKHrt Werni Walter15	Wernigerode	HZ	9
iKita Zeitz MartinPl	Zeitz	BLK	*
iKita Bernb Bebitz10	Bernburg (Saale)	SLK	*
iKita Bernb Schille4	Bernburg (Saale)	SLK	*
iKHrt Quedl Staren19	Quedlinburg	HZ	*
iKita Halbe M.Gork31	Halberstadt	HZ	3
iKita Weiße Lindenw3	Weißenfels	BLK	*
iKita Asche Vogelg51	Aschersleben	SLK	*
iKita Halde Köhlers9	Haldensleben	BÖ	*
iKHrt Quedl Erlens16	Quedlinburg	HZ	*
iKita Gröbe Wiesen3	Gröben	BLK	*
iKita Werni BHeller	Wernigerode	HZ	*
iKita Wasse Am Park9	Wasserleben	HZ	*
iKita Neins Kramer32	Thale	HZ	*
iKita Roßla Kreiss72	Dessau-Roßlau	DE	*
iKita Salzw Goethes6	Salzwedel	SAW	*
iKita Weiße O.Schlag	Weissenfels	BLK	*
iKita Halle Röntgen1	Halle (Saale)	MSH	*
iKita Balre AlteKi21	Barleben	BÖ	*
iKita Gräfe Kribbel	Gräfenhainichen	WB	*
iKita Hohen Haupts10	Hohenberg-Krusemar	SDL	*

iKita Merse Lauchs11	Merseburg	SK	*
iKita Werni BHeller	Wernigerode	HZ	*
iKita Zeitz Gertrud	Zeitz	BLK	*
iKita Magde Bernhar3	Magdeburg	MD	*
iKita Sange JohnSche	Sangerhausen	MSH	*
iKita Fless NeueSt11	Flessau	SDL	*
iKita Dessa Radegas1	Dessau-Roßlau	DE	*
iKita Stend Niemöll5	Stendal	SDL	*
iKita Zeitz A.d.Schl	Zeitz	BLK	*
iKita Burg WKuhrSt11	Burg	JL	*
iKita Werni BHeller	Wernigerode	HZ	*
iKita Halbe M.Gork31	Halberstadt	HZ	*
iKHrt Bernb KMarxS1a	Bernburg (Saale)	SLK	*
iKita Beend Mittel15	Beendorf	BÖ	*
iKita Weiße EWeinert	Weißenfels	BLK	*
iKita Magde Bernhar3	Magdeburg	MD	*
iKita Weiße Lindenw3	Weißenfels	BLK	*
iKHrt Zeitz Schwane3	Zeitz	BLK	*
iKita Magde Lennest1	Magdeburg	MD	*
iKHrt Asche PDWFried	Aschersleben	HZ	*
iKita Sange JohnSche	Sangerhausen	MSH	*
iKita Bernb August20	Bernburg (Saale)	SLK	*
iKita Staßf Hohenerx	Staßfurt	SLK	*
iKita Dessa Radegas1	Dessau-Roßlau	DE	*
iKita Halde Magdeb70	Haldensleben	BÖ	*
iKita Schön Pestalo3	Schönebeck	SLK	*
iKita Halle WKülz21	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Quedl Schneeb1	Quedlinburg	HZ	5
iKita Thale Thalen10	Thale	HZ	3
iKita Halle Röntgen1	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Scher Scherme1	Schermen	JL	*
iKita Halle Böll180a	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Burg WKuhrSt11	Burg	JL	3
iKita Quedl Adelheid	Quedlinburg	HZ	4
iKita Werni BHeller	Wernigerode	HZ	*
iKHrt Quedl Staren19	Quedlinburg	HZ	5
iKita Halle WKülz21	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Halbe AmBurch2	Halberstadt	HZ	*
iKita Halle Freiimf1	Halle	HAL	*
iKita Halle Richard3	Halle	HAL	7
iKita Balle LangeD87	Ballenstedt	HZ	*
iKita Halle Jupite17	Halle	HAL	*
iKita Halle Spr.Heil	Halle (Saale)	HAL	4
iKita Halle Sausewin	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Magde Lumumbas	Magdeburg	MD	*
iKita Magde Weitling	Magdeburg	MD	*
iKita Merse Lauchs11	Merseburg	SK	*
iKita Magde Lennest1	Magdeburg	MD	*
iKita Halle O.Kili38	Halle (Saale)	HAL	3
iKHrt Halle Hildes28	Halle (Saale)	HAL	3

iKHrt Neins Linden22	Thale	HZ	*
iKita Irxle Im Fuchs	Irxleben	BÖ	*
iKita Quedl Gneise20	Quedlinburg	HZ	4
iKita Blank AmLinde1	Blankenburg (Harz)	HZ	*
iKita Hetts Schütze8	Hettstedt	HAL	*
iKita Halle Tabaluga	Halle (Saale)	HAL	*
iKaSA Wolfe Dietric4	Wolfenbüttel	HZ	*
iKita Magde J.Göderi	Magdeburg	MD	*
iKita Genth Pappelw1	Genthin	JL	3
iKHrt Magde Hopfeng6	Magdeburg	MD	*
iKHrt Bernb Karlst40	Bernburg	SLK	*
iKita Halle Tolstoi9	Halle (Saale)	HAL	5
iKita Lobur AdKessel	Loburg	JL	*
iKita Staßf August23	Staßfurt	SLK	*
iKita Halbe Kathari3	Halberstadt	HZ	*
iKita Neins Linden22	Thale	HZ	3
iKita Güste AdKirche	Güsten	SLK	*
iKita Halle Taubens4	Halle (Saale)	SK	*
iKita Hetts AKolping	Hettstedt	MSH	*
iKita Magde Bernhar3	Magdeburg	MD	*
iKita Halle L.Herz14	Halle (Saale)	HAL	9
iKita Halle Luisens5	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Halle Korbetha	Halle (Saale)	HAL	4
iKHrt Genth Jägers16	Genthin	JL	*
iKita Halle Weidenpl	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Halle Gustav34	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Blank Regenste	Blankenburg (Harz)	HZ	4
iKita Burg DRKBambi	Burg	JL	*
iKita Schwe AmSchu12	Schwemsal	ABI	*
iKita Halbe M.Gork31	Halberstadt	HZ	*
iKita Roßla Kreiss72	Dessau-Roßlau	DE	10
iKita Dessa Radegas1	Dessau-Roßlau	DE	48
iKita Genth Uhlandst	Genthin	JL	*
iKita Halle Traumlan	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Halle R.Paulic	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Halle Oleand44	Halle (Saale)	HAL	*
iKita Wetti T.Müntze	Wettin-Löbejün	SK	*
iKita Wienr Kampstr5	Wienrode	HZ	*
iKaSA Brake Händels5	Brake	HAL	*
iKita Halbe H.Ring17	Halberstadt	HZ	3
iKHrt Bernb Waisen15	Bernburg (Saale)	SLK	*
iKita Halle FuchsEls	Halle	HAL	*
iKita Calbe Barbye44	Calbe (Saale)	SLK	*
iKita Werni Vecken71	Wernigerode	HZ	*
iKita Halle Virchow4	Halle (Saale)	HAL	*

* Aus Gründen des Sozialdatenschutzes sowie der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 und 2 anonymisiert.

Beschreibung des Leistungstyps	Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß KiFöG LSA in integrativen Kindertageseinrichtungen
1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	
1.1. Zielgruppe	<p>Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nach § 3 KiFöG LSA.</p> <p>Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken. (§ 8 KiFöG LSA)</p> <p>Leistungen der Eingliederungshilfe in einer integrativen Kindertagesstätte nach § 53 und 54 Sozialgesetzbuch XII erhalten Kinder mit wesentlichen geistigen und/oder wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen, Kinder die von solchen wesentlichen Behinderungen bedroht sind und die bei der Betreuung, Bildung und Erziehung in einer integrativen Kindertageseinrichtung aufgrund ihrer Behinderung besonderer Förderung, bedürfen.</p>
1.2. Zielstellung	<p>Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verhütung, die Beseitigung, Überwindung und/oder Milderung einer vorhandenen oder drohenden Behinderung bzw. deren Folgen • die Sicherstellung der Teilhabe behinderter Kinder am Leben in der Gemeinschaft
1.3. Grundsatz	<p>Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen es den betroffenen Kindern ermöglichen, an den im KiFöG LSA geregelten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten in der integrativen Kindertageseinrichtung altersgerecht teilhaben zu können. Sie umfassen spezifische heilpädagogische Maßnahmen, die über das normale Maß einer altersgerechten Förderung und Betreuung nach dem KiFöG LSA hinausgehen.</p>
1.4. Gruppengröße/-struktur	<p>Die Gruppengrößen innerhalb der Tageseinrichtung sind nach Anzahl der Kinder mit Behinderungen und in Verbindung mit dem Hilfebedarf der jeweiligen Kinder zu differenzieren. Dabei erfolgt die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen</p>

	Orientierungsrahmen für die Kinder bietet. Hierbei sollen in der Regel behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.
2. Leistungen	
2.1. Handlungsgrundsatz	Die heilpädagogischen Leistungen sind handlungs- und alltagsorientiert. Das Angebot erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Entwicklung und Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeitspotentialen. Grundlage bildet die Hilfeplanung, die gemeinsam zwischen dem Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes und dem Leistungserbringer gestaltet wird, basierend auf dem Gesamtplan. Dabei ist das persönliche Lebensumfeld des Kindes (z.B. Familie, Bezugspersonen) in spezifischer Weise einzubeziehen. Heilpädagogische Leistungen werden in der Haupttätigkeit Spiel sowie in vielfältigen Lernangeboten realisiert.
2.2. Umfang der Leistungen	Art, Dauer und Häufigkeit der heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, insbesondere die spezifische Förderung, entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des behinderten Kindes und wird zusätzlich zu den nach dem in § 5 genannten Regelleistungen des KiFöG erbracht. Der dabei für diesen Leistungstyp bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf ausgerichtet.
2.3. Methoden der Leistung	Heilpädagogische Gruppen- und Einzelförderung.
2.4. Art der Leistung	Heilpädagogische Leistungen im Sinne dieser Leistungsbeschreibung ergeben sich aus dem § 56 SGB IX.
2.4.1. Wahrnehmungsfördernde heilpädagogische Leistungen	heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung insbesondere der: <ul style="list-style-type: none"> • akustischen Wahrnehmung • optischen Wahrnehmung • taktilen Wahrnehmung • orofacialen Wahrnehmung • olfaktorischen Wahrnehmung • Wahrnehmungsdifferenzierung

2.4.2. heilpädagogische Leistungen zur Förderung der kognitiven Fähigkeiten	heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung insbesondere der: <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung (räumlich, zeitlich, personell, situativ) • Differenzierungsfähigkeit • Ausdauer, Konzentration, Merkfähigkeit • Sprach- und Aufgabenverständnisses
2.4.3. heilpädagogische Leistungen zur Förderung der Motorik	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: <ul style="list-style-type: none"> • bewegungsfördernden Maßnahmen im Bereich der Grob- und Feinmotorik • psychomotorischen Maßnahmen zur ganzheitlichen motorischen Harmonisierung
2.4.4. heilpädagogische Leistungen zur Förderung von Sprache und Kommunikation	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Schaffung situativer Sprachreize • Maßnahmen zur Sprachanbahnung, -bildung und -festigung • Maßnahmen zur Förderung nonverbaler Kommunikation
2.4.5. heilpädagogische Leistungen zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Förderung der Erlebnis-, Beziehungs- und Begeisterungsfähigkeit, • Maßnahmen zur Entwicklung des Selbstwertgefühls und zur Stärkung der Ich-Identität, • Maßnahmen zur Förderung zur Befähigung eigene Gefühle zu verstehen und zuzuordnen sowie Bedürfnisse und Wünsche zu äußern und umzusetzen.
2.4.6. Lebenspraktische Anleitung	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zum selbständigen hygienischen Umgang mit körperlichen Bedürfnissen • Maßnahmen zu einer altersgerechten Körperpflege • Maßnahmen zu einer altersgerechten Nahrungsaufnahme • Maßnahmen zu altersgerechten Fähigkeiten beim An- bzw. Auskleiden

	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zu altersgerechten Ordnungsstrukturen • Maßnahmen zu weiteren altersgerechten Selbstbedienungsleistungen
2.4.7. psychosoziale Unterstützungsleistungen zur Krisenintervention	<p>heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Erfassung von Handlungskonflikten und deren Begleitung • Maßnahmen zur Vermittlung von Lösungsstrategien in Konfliktsituationen • Maßnahmen zur Lösung von Beziehungskonflikten sowie zur Wahrnehmung und Akzeptanz von Grenzen, Regeln und Normen. • Maßnahmen der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und deren Beratung zur Vermeidung von psychosozialen Krisensituationen.
3. Ausstattung und Ressourcen	
3.1. Räumliche und sächliche Standards	Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen nach § 14 KiFöG LSA müssen den Aufgaben nach § 5 KiFöG LSA genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.
3.2. Notwendiger personeller Standard	
3.2.1. Personalqualifikation	<p>Der § 21 KiFöG LSA regelt die Gewährleistung der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte.</p> <p>Für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind neben den in § 21 KiFöG LSA genannten Fach- und Hilfskräften folgende Fachkräfte vorzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogen/-innen und • Heilerziehungspfleger/-innen, Logopäden/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Physiotherapeuten/-innen • Fachpersonal mit vergleichbarer Qualifikation.

3.2.2. Personalschlüssel	<p>Der Personalschlüsselanteil für Eingliederungshilfeleistungen orientiert sich an den tatsächlich vereinbarten Betreuungsstunden in Anlehnung an § 3 Abs. 6 i. V. mit § 21 KiFöG LSA und beträgt für ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leistungsberechtigtes Kind unter drei Jahren: 0,25 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und • leistungsberechtigtes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 0,253 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.
4. Sonstige Merkmale	
4.1. Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder und anderen Fachkräften bzw. Gruppierungen des Gemeinwesens (extern), • Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder (intern), • Zusammenarbeit mit Schulen und Frühförderstellen
4.3. Zeitliche Geltungsdauer der Kostenanerkennnisse	<p>In der Regel gilt die Befristung der Kostenanerkennnisse von mind. 1 Jahr. Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.</p>
4.2. Qualitätssicherung	<p>Im Rahmen der Qualitätssicherung kommen insbesondere folgende Maßnahmen und Instrumente zum Tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Anwendung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Förderung wie heilpädagogische Diagnostik und Förderplanung • Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, Fort- und Weiterbildung (intern und extern) Dokumentation bezogen auf das leistungsberechtigte Kind • Regelmäßige Konzeptionsüberarbeitung • Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung der Ergebnisqualität

Leistungen der Eingliederungshilfe für schulpflichtige Kinder mit wesentlicher Behinderung im Sinne des SGB XII bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gemäß KiFöG LSA in Tageseinrichtungen	
1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	
1.1. Zielgruppe	Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Tageseinrichtung erhalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres schulpflichtige Kinder, bei denen eine wesentliche geistige und/oder wesentliche körperliche und mehrfache Behinderung vorliegt/droht und die bei der Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung aufgrund ihrer Behinderung besonderer Förderung, als Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bedürfen.
1.2. Zielstellung	Ziele sind: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Förderung und Etablierung des Leitbildes der Inklusion • die Verhütung, Überwindung oder Milderung der vorliegenden/drohenden wesentlichen Behinderung(en) • die Sicherstellung der Teilhabe von wesentlicher Behinderung betroffener/bedrohter Schulkinder am Leben in der Gemeinschaft
1.3. Grundsatz	Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen es den betroffenen Schulkindern ermöglichen, an den im KiFöG LSA geregelten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten in der Tageseinrichtung altersgerecht teilhaben zu können. Sie umfassen personenzentrierte Maßnahmen, die über das normale Maß einer altersgerechten Förderung und Betreuung nach dem KiFöG LSA hinaus gehen.
1.4. Gruppengröße/-struktur	Die Gruppengrößen innerhalb der Tageseinrichtung sind nach Anzahl der Schulkinder mit Behinderungen und in Verbindung mit dem Hilfebedarf der jeweiligen Kinder zu differenzieren. Dabei erfolgt die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Schulkinder in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die schulpflichtigen Kinder bietet. Hierbei sollen in der Regel Schulkinder mit und ohne wesentliche Behinderung gemeinsam betreut werden.

2. Leistungen	
2.1. Handlungsgrundsatz	Die heilpädagogischen und betreuerischen Leistungen sind handlungs- und alltagsorientiert. Das Angebot erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Entwicklung und Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeitspotentialen. Die Betreuungs- und Förderangebote sollen sich an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und ihrer Familien orientieren. Somit wird eine behinderungsgerechte Versorgung, Betreuung und Förderung sichergestellt. Die Schaffung optimierender Kontextbedingungen zur Herausbildung einer weitestgehend selbstständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit stellt den Kerngedanken der Betreuung und Förderung dar.
2.2. Umfang der Leistungen	Dauer und Häufigkeit der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des betroffenen Schulkindes. Der dabei für diesen Leistungstyp bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf ausgerichtet. Nach § 3 KiFöG LSA umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu maximal sechs Stunden je Schultag. Während der Schulferien kann maximal ein Förder- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden beansprucht werden.
2.3. Methoden der Leistung	Integrative (Heil-)pädagogische Gruppen- und Individualförderung
2.4. Art und Inhalt der Leistung	
2.4.1. Heilpädagogische Leistungen	Je nach individueller Entwicklung sollen heilpädagogische Interventionen angewendet werden (möglichst durch das natürliche Spiel der Schulkinder untereinander), um Entwicklungspotentiale zu nutzen und lebenspraktische sowie soziale Fertigkeiten so weit wie möglich auszubauen. Für eine effektive heilpädagogische Förderung der betroffenen Schulkinder ist es notwendig, dass sich die Schule und die Tageseinrichtung über die jeweiligen s.m.a.r.t.-formulierten Förderziele, Fördermaßnahmen und aktuellen Ergebnisse kontinuierlich austauschen (siehe dazu 4.3. Qualitätssicherung).
2.4.2. Betreuerische Leistungen, die behinderungsbedingte Defizite in der Selbstversorgung, Kommunikation und/oder Mobilität kompensieren	In Abhängigkeit vom individuellen Behinderungsbild sind entsprechend betroffene Schulkinder im Vergleich zu Schülern ohne Behinderung oft nur mit personeller Unterstützung in der Lage, alltagsrelevante Aktivitäten in Bezug auf die Selbstversorgung (Körperhygiene, Toilettenbenutzung, Essen & Trinken etc.), Bewegungsfähigkeit, Orientierung und/oder interpersonelle Interaktion/Kommunikation auszuführen. Zur Sicherstellung der Grundversorgung und/oder der sozialen Teilhabe sind entsprechende personenzentrierte Unterstützungsleistungen vorzuhalten.

3. Ausstattung und Ressourcen	
3.1. Räumliche und sächliche Standards	Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 des KiFöG LSA genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein (vgl. § 14 KiFöG LSA).
3.2. Notwendiger personeller Standard	
3.2.1. Personalqualifikation	<p>Der § 21 KiFöG LSA regelt die Gewährleistung der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte.</p> <p>Für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind neben den in § 21 KiFöG LSA genannten Fach- und Hilfskräften folgende Fach- und Hilfskräfte zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen sowie weitere Fachkräfte und zusätzliche Hilfskräfte, soweit mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt und entsprechend KiFöG genehmigt.
3.2.2. Personalschlüssel	<i>Der Personalschlüsselanteil für Eingliederungshilfeleistungen orientiert sich an den tatsächlich vereinbarten Betreuungsstunden in Anlehnung an § 3 Abs. 6 i. V. mit § 21 KiFöG LSA und beträgt für ein leistungsberechtigtes Schulkind 0,2 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.</i>
4. Sonstige Merkmale	
4.1. Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder und anderen Fachkräften bzw. Gruppierungen des Gemeinwesens (extern) • Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder (intern) • Zusammenarbeit mit Jugendämtern (vgl. § 10a KiFöG LSA), Schulen sowie anderen Bildungs- und Förderzentren
4.2. Zeitliche Geltungsdauer der	In der Regel gilt die Befristung der Kostenanerkennnisse von mind. 1 Jahr.

Kostenanerkennnisse	
4.3. Qualitätssicherung	<p>Zur Qualitätssicherung findet das Gesamtplanverfahren, einschließlich Entwicklungsbericht, Anwendung.</p> <p>In der Regel wird bei schulpflichtigen Kindern, die von wesentlicher Behinderung betroffen/bedroht sind, ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Im Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens ergeben sich Schwerpunkte der individuellen Förderung. Diese sind in einem Förderplan von der schulischen Einrichtung festzuhalten (vgl. Handreichung zur Förderdiagnostik in Sachsen-Anhalt, Abschnitt 9, S. 154 ff.), im Rahmen dessen unter anderem überprüfbare (= s.m.a.r.t.'e) Förderziele festgehalten werden sollen.</p> <p>Zur Qualitätssicherung sollte mindestens einmal schulhalbjährlich sowie zeitnah mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung ein Austausch zwischen der Tageseinrichtung und der jeweils besuchten Schule erfolgen (der beispielsweise auch im Kontext des § 5 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA gefordert wird). Im Rahmen dessen sollte möglichst unter der Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Stand der jeweiligen Zielerreichungen eingeschätzt und die Wirkung der jeweiligen Fördermaßnahmen (die durch die Tageseinrichtung geleistet wurden) reflektiert werden. Die gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse werden Bestandteil des Gesamtplanverfahrens.</p> <p>Darüber hinaus kommen im Rahmen der Qualitätssicherung insbesondere folgende Maßnahmen und Instrumente zum Tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Anwendung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Förderung • Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, Fort- und Weiterbildung (intern und extern) • Dokumentation bezogen auf das leistungsberechtigte schulpflichtige Kind • Regelmäßige Konzeptionsüberarbeitung • Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung der Ergebnisqualität